

20/SN-28/ME
K von 2UNIVERSITÄT WIEN
UNIVERSITÄTSDIREKTIONRECHTS-UND ORGANISATIONS-
ABTEILUNG1014 Wien, Dr.Karl Lueger-Ring 1
GZ. 122/7 - 1971/72

Wien, am 29.6.1987

Sachbearbeiter: Dr.Stohl/Ka

Tel.Nr.: 4300/2685

An das
Präsidium des NationalratesDr.Karl Rennerring 3
1010 WienBetrifft GESETZENTWURF
Zl. 28 GE 987

Datum: - 2. JULI 1987

Verteil 03. Juli 1987 *früher**Dr. Wiener*Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen geändert wird

Anbei übermittelt die Rechts- und Organisationsabteilung der Universitätsdirektion der Universität Wien die bis jetzt eingelangten Stellungnahmen.



Dr. Gabriela Stohl
für den Leiter der Rechts-
und Organisationsabteilung)

Beilage

25 Exemplare

INSTITUT FÜR SLAWISTIK DER UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 WIEN, LIEBIGGASSE 5

SEKRETARIAT: TEL. 4300/29 35

BIBLIOTHEK: TEL. 4300/29 26

Wien, 15.Juni 1987

An das

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät
der Universität WienW i e n

15.6.1987

O. Schauer

Betr.: Novellierung des Bundesgesetzes über die Abgeltung
der Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen

Gegeben den § 1, Abs.1, des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Abgeltung der Lehr- und Prüfungstätigkeit an Hochschulen müssen nach Ansicht des Unterfertigten Bedenken angemeldet werden. Der Gesetzentwurf läßt die Frage offen, was zu geschehen hat, wenn an einer Lehrveranstaltung weniger als drei Hörer teilnehmen oder die Teilnehmerzahl während des Semesters unter einei absinkt, was bei "kleineren" Studienrichtungen immer wieder möglich ist. Offensichtlich müßte der Vortragende die Lehrveranstaltung absagen, ohne daß ihm die für die Vorbereitung aufgewendete Arbeit entgolten würde. Besonders schwierig würde die Situation, wenn es sich um eine Pflichtlehrveranstaltung handelt, deren Abhaltung für den Studienabschluß notwendig ist. Da eine solche in jedem Fall gehalten bzw. zu Ende geführt werden müßte, würde der Unterricht dem Gesetzentwurf zufolge unentgeltlich stattfinden müssen, was keinem Universitätslehrer zugemutet werden kann.

ao.Univ.-Prof. Dr. Josef Vintr
Institutsvorstand